

Nachtermin zur Schulaufgabe stellen - oder nicht?

Beitrag von „Herr Rau“ vom 1. Mai 2009 07:32

In Bayern geht da juristisch gar nichts. Anders sieht es aus, wenn die Schülerin am Jahresend enicht oder nur auf Probe versetzt wird: Dann kann man tatsächlich klagen. Und wie diese 6 da interpretiert wird, kann ich nicht voraussagen.

Ansonsten und im vorliegenden Fall kann man Beschwerde bei der Behörde einreichen. Das kann man immer. Wie die reagiert, hängt sehr vom Einzelfall ab. Für Lehrer und Schule bedeutet das: Stellungnahmen schreiben.